

Satzung des
Männer-Turnverein Wisch von 1909 e. V.
vom 15. März 2013

§ 1
Zweck, Name, Sitz

Der Männer-Turn-Verein von 1909 e. V. mit Sitz in 21635 Jork verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Handballsports erreicht.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Bei Bedarf dürfen Vereinsmitglieder (Vorstandsmitglieder und sonstige Vereinsmitglieder) Tätigkeiten z. B. als Trainer und Betreuer sowie sonstige Tätigkeiten gegen Bezahlung einer Aufwandsentschädigung nach den Regelungen des § 3 Nr. 26a-c ESTG ausüben. Für sonstige Vereinsmitglieder sollen auch Vergütungen für nebenberufliche Tätigkeiten jenseits der Regelungen des § 3 Nr. 26a-c ESTG möglich sein, wenn z. B. die jeweiligen Höchstbeträge nach diesen Regelungen für nebenberufliche Tätigkeiten schon ausgeschöpft sind oder wenn diese Mitglieder hauptberuflich oder in Teilzeit entgeltliche Tätigkeiten ausüben, die dem Vereinszweck förderlich sind. Auch diese Vergütungen sollen angemessen sein, wobei Maßstab für die Angemessenheit die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins sein soll.

Für Vorstandsmitglieder wird jegliche Vergütung durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Inhalte der Vergütungsvereinbarungen werden vom Vorstand festgelegt, der auch über Beginn und Beendigung der jeweiligen Tätigkeit entscheidet.

§ 5
Mitgliedschaft

Mitglieder sind:

- a) Personen, die sich aktiv an den Leibesübungen beteiligen.
- b) Turn- und Sportfreunde, die die Leibesübungen unterstützen und fördern.
- c) Ehrenmitglieder, welche die Rechte aller übrigen Mitglieder genießen, jedoch Eintrittsgeld und Beiträge nicht entrichten.

§ 6 Aufnahmefähigkeit

Die Aufnahmefähigkeit als Mitglied ist durch Unbescholtenheit und ab des 18. Lebensjahres bedingt. Personen, welche das 18. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, werden in der Jugend-, Knaben- oder Mädchenabteilung aufgenommen. Sie sind jedoch nicht eher stimmberechtigt, als bis sie das erforderliche Lebensalter erreicht haben.

§ 7 Aufnahme

Die Anmeldung zum Eintritt muss beim Vorstand unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung des Aufzunehmenden geschehen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 8 Ernennung der Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Hauptversammlung mit mindestens dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen die in einer Versammlung beschlossenen Beiträge im Voraus. Mitglieder, die mit ihren Beiträgen drei Monate im Rückstand sind und diese trotz schriftlicher Anmahnung des Vorstandes nicht entrichten, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Rückständige Beiträge können eingezogen werden.

§ 10 Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist dem Kassenwart einen Monat vor Quartalsende schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Ausschluss

Wiederholte Störungen der Ordnung und des guten Einvernehmens im Verein sowie ein anstößiger Lebenswandel außerhalb desselben, Ungehorsam gegen die Vereinsgesetze und gegen die Anordnungen des Vorstandes können auf Beschluss der Versammlung zum Ausschluss führen. Dem Auszuschließenden sind auf sein Verlangen die Gründe mitzuteilen.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand (Gesamtvorstand) des Vereins besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand
2. dem erweiterten Vorstand

Zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) 3. Vorsitzender
- d) Schriftwart
- e) Kassenwart

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) Handballobmann
- b) Pressewart
- c) Spielwart
- d) Sozialwart
- e) Jugendwart
- f) Gerätewart
- g) Frauenwartin

Der Verein wird gerichtlich oder außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1., 2. oder 3. Vorsitzende, vertreten. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung und bringt die Beschlüsse zur Ausführung. Der 2. Vorsitzende hat in allen Verhinderungsfällen den 1. Vorsitzenden zu vertreten. Wenn auch der 2. Vorsitzende verhindert ist, vertritt ihn der 3. Vorsitzende.

Der Schriftwart ist der Postempfänger des Vereins. Er erledigt sämtlich anfallende schriftliche Arbeiten und führt in den Versammlungen das Protokoll.

Der Kassenwart nimmt die Beiträge und sonstigen Einnahmen in Empfang und verwaltet sie. Er hat auf Anweisung von 2 Vorstandsmitgliedern Zahlung zu leisten.

Dem Handballobmann unterstehen folgende Fachwarte:

1. Schiedsrichterwart
2. Platzwart

Dem Handballobmann obliegt die Durchführung und Pflege der betreffenden Sportart und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.

§ 13 Befugnisse des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vorstand im Sinne der §§ 26, 59, 67 und 71 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Einleitung von Prozessen bedarf er der Genehmigung des Gesamtvorstandes. Er ist auch im Übrigen bei der Geschäftsführung an die Mitwirkung des erweiterten Vorstandes gebunden.

Der geschäftsführende Vorstand kann laufende Ausgaben bis zum Betrage von DM 10.000,- bewilligen. Über höhere Ausgaben ist die Genehmigung der Versammlung einzuholen. Der Gesamtvorstand ist in seinen ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen bei Anwesenheit von 5 seiner Mitglieder beschlussfähig. Die Tagesordnung ist bei der Berufung anzugeben. Entscheidungen werden durch Mehrheitsbeschluss erzielt. Bei Stimmgleichheit ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Der Gesamtvorstand und die Fachwarte sind zugleich der Ausschuss für Vereinsfestlichkeiten. Erforderlichenfalls kann dieser Ausschuss durch weitere Mitglieder verstärkt werden.

§ 14 Fachausschüsse

Um eine intensive Betreuung sämtlicher Mitglieder zu gewährleisten, werden Fachausschüsse gebildet. Sie bestehen aus

1. dem jeweiligen Fachwart bzw. Obmann
2. den Hilfskräften

Folgende Fachausschüsse werden aufgestellt:

- a) für Handball
- b) für Sommerspiele
- c) für Geräte, Platz und Halle.

§ 15 Ehrengericht

Zwecks Aufrechterhaltung der inneren Ordnung und Disziplin wird ein Ehrengericht gebildet. Das Ehrengericht besteht aus

1. einem Vorsitzenden
2. zwei Beisitzern

Für jedes Mitglied des Ehrengerichts ist ein Stellvertreter zu berufen. Dem Ehrengericht stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Verwarnungen
- b) Platzverweise
- c) Spielsperre
- d) Vorschlagsrecht für Ausschluss aus dem Verein.

§ 16 Versammlungen

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen. Die Abhaltung der Jahreshauptversammlung muss mindestens im 1. Vierteljahr des neuen Jahres erfolgen. Außerordentliche Hauptversammlungen können berufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 10 Mitglieder unter Angabe ihrer Gründe es beantragen. Letzterenfalls ist der Vorstand gehalten, die Versammlungen innerhalb von 14 Tagen zu berufen.

Die Einberufung der außerordentlichen Versammlung ist an mindestens einem Übungsabend und durch Aushang im Kasten bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

In allen Versammlungen gilt der parlamentarische Brauch.

Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.

§ 17

Die regelmäßigen Geschäfte der Jahreshauptversammlung sind:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes
- b) Entgegennahme der Jahresrechnung
- c) Wahl der Rechnungsprüfer für das kommende Geschäftsjahr
- d) Neuwahl des Vorstandes, der Fachausschüsse und des Ehrengerichts

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

§ 18

Rechnungsabnahme

Die Prüfung der Jahresrechnung wird von 2 Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen, vorgenommen. Der Bericht ist der Jahreshauptversammlung vorzulegen. Danach kann dem Vorstand von der Versammlung Entlastung erteilt werden. Etwaige Erinnerungen sind dem Vorstand von der Jahreshauptversammlung zu unterbreiten.

§ 19

Abstimmung und Wahlen

Stimmberechtigt sind alle in § 5 bezeichneten Mitglieder. Bei Abstimmung und Wahlen entscheidet einfache Stimmenmehrheit, mit Ausnahme der in den §§ 20 und 22 erwähnten Fälle. Bei Stimmgleichheit entscheidet der neu gewählte Vorstand. Bei der Wahl des 1. Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit eine Wiederholung der Wahl erforderlich. Die Beschlüsse der Mehrheit sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Nur persönlich anwesende Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer dieserhalb einberufenen Hauptversammlung, in welcher mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, beschlossen werden. Wenn von diesen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern sich ein Drittel für das Fortbestehen des Vereins ausspricht, kann die Auflösung nicht erfolgen. Diese Hauptversammlung kann nur nach Ablauf eines Jahres nach Eingang des Antrages auf Auflösung des Vereins einberufen werden.

§ 21

Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit fällt das verbleibende Vermögen des Vereins der Einheitsgemeinde Jork in 21635 Jork mit der Maßgabe zu, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke um den Sport zu verwenden.

Vereinsmitglieder dürfen das verbleibende Vermögen nicht beanspruchen.

§ 22
Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung mit Ausnahme des § 18 können nur in einer zu dem Zweck einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden, wenn zweidrittel der Anwesenden dafür stimmen.